AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

Jahrgang 4, Teil XIII. Ausgegeben am 14. März 1918.

INHALT: (18) Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks, und Briketts.

E. Nr. 4052/18.

18.

Vdg. vom 25 Februar 1918, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Auf Grund des § 7 der Vdg. vom 4. Juli 1917, Nr. 61. V. Bl. wird für die in öster.-ungarischer Militärverwaltung stehenden Gebiete Polens verordnet, wie folgt:

Bezug von Kohle, Koks und Briketts.

§ 1.

Kohle, Koks und Briketts dürfen in bestimmten Gemeinden nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarten oder Kohlenbezugsscheine) abgegeben oder bezogen werden.

Die Gemeinden, in denen diese Vorschrift Anwendung findet, werden in jedem Kreise durch Kundmachung des Kreiskommandanten bezeichnet.

§ 2.

Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte von Kohlen gegen den besonderen Ausweis (§ 1) besteht nicht. Die entgeltliche Abgube der nach § 1 bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Die Kohlenkarten und Bezugscheine werden amtlich autgelegt, sind daher öffentliche Urkunden, ihre Uebertragung auf dritte Personen ist verboten.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweise findet in der Regel nicht statt.

Kohlenkarten.

§ 3.

Die Kohlenkarten gelten tür einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der aut die einzelnen Zeiträume entfallenden Kohlenmengen dienen. Die tür die einzelnen Abschnitte auszugebende Menge wird jeweils vom Kreiskommando durch Kundmachung bekanntgegeben.

(Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch-oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchenbrand oder für Zimmerbrand).

§ 4.

Auf den Bezug von Kohlenkarten haben nur jene Personen Anspruch, in deren Haushalt der Vorrat 200 Kg. Steinkohle (Koks oder Briketts) oder 250 Kg. Braunkohlen (Koks oder Briketts) oder 5 m^3 Brennholz nicht übersteigt.

Personen, die über grössere Vorräte verfügen, haben auf den Bezug von Kohlenkarten erst dann Anspruch, wenn ihre Vorräte bei Verbrauch der jeweils zulässigen Menge auf oder unter das vorgezeichnete Ausmass gesunken sind.

§ 5.

Jeder Hauseigentümer oder sein Bevollmächtigter hat bei der durch Kundmachung des Kreiskommandos bezeichneten Stelle und innerhalb der hiebei festgesetzten Frist eine Erklärung abzugeben, in der die aus der Beilage A ersichtlichen Fragen wahrheitsgetreu beantwortet sind. Hiebei werden als Angehörige des Haushaltes auch Aftermieter betrachtet, die nicht selbstständig kochen und ihre Räume nicht selbstständig beheizen. Andere Aftermieter bilden einen eigenen Haushalt.

Jede leerstehende Wohnung ist vom Hauseigentümer oder seinen Bevollmächtigten bei der im 1. Absatze bezeichneten Stelle sofort anzumelden.

§ 6.

Für jeden Haushalt (§ 4) in dessen Küche die Mahlzeiten regelmässig zubereitet werden und dessen Küche einen für Kohlen oder Brikettsfeuerung eingerichteten Herd hat, wird eine Kohlenkarte tür Küchenbrand ausgegeben.

§ 7.

Die Kohlenkarten für Zimmerbrand werden für jeden Haushalt (§ 4) in folgenden Ausmasse ausgegeben:

1) für einen oder zwei Wohnräume ein Zimmerbrand,

2) für drei oder mehre Wohnräume:

a) ein Zimmerbrand, wenn zum Haushalte nicht mehr als 2 Personen gehören,

b) zwei Zimmerbrände, wenn zum Haushalte mehr als 2 Personen gehören.

Wenn zum Haushalte ohne Einrechnung der Dienstboten mehr als 6 Personen gehören, so kann das Kreiskommando die Ausgabe von Kohlenkarten für eine grössere Zahl von Zimmerbränden in einem auf den unumgänglich notwendigen Bedarf beschränkten Ausmasse zulassen.

Wenn ein Wohnraum gleichzeitig als Küche dient, wird an Stelle der Karte für einen Zimmerbrand eine Karte für einen Küchenbrand ausgegeben.

Bestimmungen für gewisse Berufe und Ausnahmsfälle.

§ 8.

1. Aerzte, Notare, Anwälte und Inhaber gewisser im öffentlichem Interesse betriebenen Berufe können, falls für die Ausübung ihrer Tätigkeit neben den Wohnräumen noch besondere Räume verwendet werden müssen, eine der Benützungszeit entsprechende Ergänzung des Zimmerbrandes erhalten. Bei ganztägiger Verwendung von einem oder zwei heizbaren Zimmern kann noch ein Zimmerbrand gegeben werden. Werden jedoch diese Berufe in von der Wohnung des Berufsinhabers örtlich getrennten Wohnungen betrieben, so erfolgt die Zuweisung von Zimmerbränden wie folgt:

a) bei Verwendung eines einzigen Raumen ein Zimmerbrand,

b) für mehrere heizbare Räume zwei Zimmerbrände.

2. Für Heimarbeiter, die sich als solche legitimieren, ferner für mit der Wohnung verbundene kleinere Geschäftslokale, deren Beheizung unbedingt nötig ist, wird dem nach § 7 auf die Wohnung entfallenden Zimmerbrande noch ein zweiter Zimmerbrand zugegeben.

3) in besonderen Ausnahmsfällen (Krankheit, Wochenbett) kann das Kreiskommando vorübergehend noch einen Zimmerbrand bewilligen. Diese Bewilligungen dürfen jedoch nur auf eine dem Anlasse entsprechend beschränkte Zahl von Wochen lauten.

Kohlenbezugscheine.

§ 9.

Bezugscheine können ausgestellt werden:

1) für Gebäude, die Verwaltungszwecken der gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften dienen sowie für Klöster;

2) für die Gebäude der Kreise, Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Körperschaften;

3) für Unterrichts-und Erziehungsanstalten, Kranken - oder sonstige Fürsorge stalten, die nicht von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwaltet werden;

4) für Approvisionierungsbetriebe (Küchenbetriebe der Gast und Schankgewerben, Kriegs-und Gemeinschaftsstücken jeder Art, Mühlen, Bäckereien, Fleischereien, Selchereien Molkereien und dergleichen) und für Bade-und Waschanstalten;

5) andere Betriebe und Unternehmungen wie Kanzleien, Krankenkassenanstalten u.s.w.;

6) Zentralheizanlagen in Privatgebäuden.

Abgabe von Kohle, Koks, und Briketts.

§ 10.

Kohle, Koks und Briketts dürfen nur abgegeben werden:

a) von den hiezu nach den Gewerbegesetzen befugten Handels-und Gewerbetreibenden.

b) von Lebensmittel-und anderen Verbänden, Konsumverein und gleichartigen Körperschaften nach Massgabe ihrer Satzungen;

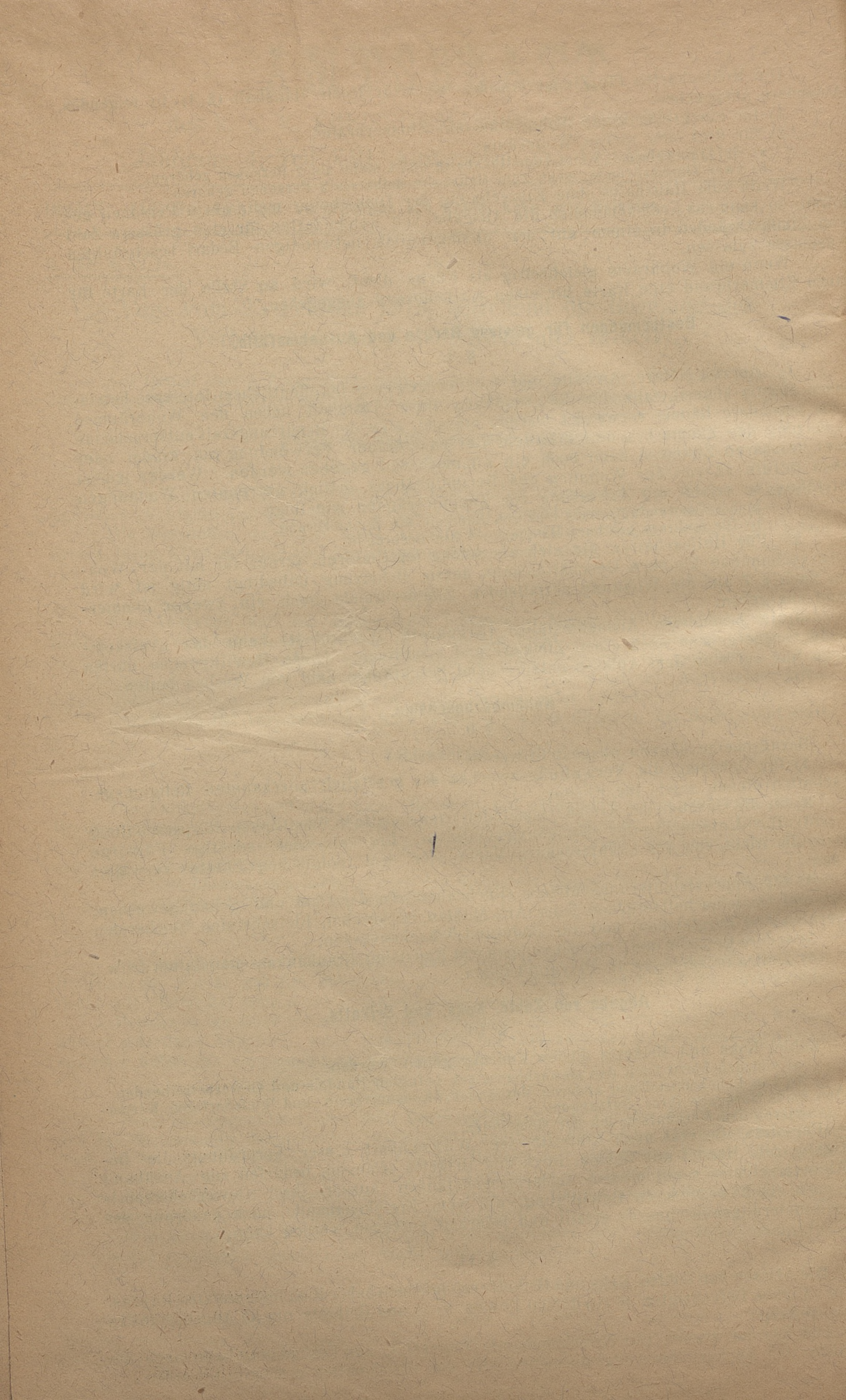
c) von den Verkaufsstellen der Gemeinden.

Personen, die erst nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung die Berechtigung zum Handel mit Kohlen, Koks und Briketts erlangen, bedürfen zur Ausübung des Kleinverschleisses mit diesen Bedarfsgegenständen ausser ihrer Gewerbeberechtigung noch einer besonderen Bewilligung, die vom Kreiskommando nach anhörung des Approvisionierungsausschusses erteilt und jederzeit entzogen werden kann.

§ 11.

Die Abgabe von Kohlen, Koks und Briketts erfolgt nach behördlich festgesetzten Rayons. Die zur Abgabe Berechtigten (§ 10) dürfen Kohlen, Koks und Briketts nur an Angehörige des Rayons abgaben.

Die Rayons werden von Kreiskommando festgesetzt, zur Festsetzung kann auch die Gemeinde, der Approvisionierungsausschuss oder das Hilfskomitee ermächtigt werden.



Vormerkbücher.

§ 12.

Die Inhaber der Bezugscheine (§ 9) sowie die zur Abgabe von Kohlen und Briketts berechtigten Handels-und Gewerbetreibenden (§ 10 Punkt a). haben Vormerkbücher nach dem aus der Beilage B. ersichtlichem Muster zu führen. Die Seiten des Vormerkbuches müssen fortlaufend numeriert sein. Die Handels-und Gewerbetreibenden haben jede Abgabe täglich fortlaufend einzutragen.

Aufsicht.

§ 13.

Das Kreiskommando überwacht die Einhaltung dieser Vdg, und der auf Grund derselben erlassenen Vorschriften durch Aufsichtsorgane.

Die Ausfichtsorgane sind befugt:

a) in Betriebs-und Vorratsräumen dann in Wohnungen und allen dazu gehörigen Nebenräumen, in Kellern und dergleichen Besichtigungen vorzunehmen,

b) geschäftliche Aufzeichnungen, betreffend den Kohlen, Koks-und Brikettshandel, sowie die Vormerkbücher einzusehen,

c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohlen, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

Die Aufsichtsorgane müssen mit einem schriftlichen, behörderlichen Auftrage legitimiert sein und dürfen private Wohnungen und deren Nebenräume nur betreten, wenn in diesem Auftrage eine Ermächtigung hiezu ausdrücklich erteilt ist.

Das Kreiskommando kann zu Ueberwachung und Entsendung von Aufsichtsorganen nach Gemeinde, den Approvisionierungsausschuss ooer das Hilfskomitee ermächtigen.

Straf und Schlussbestimmungen.

§ 14.

Uebertretungen dieser Vdg. oder einer auf Grund derselben erlassenen Vorschrift werden gemäss § 9 der Vdg. v. 4. Juli 1917 Nr. 61 V. Bl. bestraft.

§ 15.

Von den Vorschriften dieser Vdg. ausgenommen ist die Abgabe und der Bezug von Kohle, Koks und Briketts:

1) für die Behörden, Aemter oder Anstalten der okkupierenden Macht oder des polnischen Staates;

2) für die von der okkupierenden Macht oder dem polnischen Staate verwalteten Anstalten, insbesondere Kranken- und sonstige Fürsorgeanstalten, Unterrichts-und Erziehungsanstalten;

3) für die Eisenbahn und Dampfschiffahrtsunternehmungen und Fabriksbetriebe, denen die Kohle von der k. u. k. Militärverwaltung zugewiesen wird.

§ 16.

Diese Vdg. tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Die Kohlenkarten werden für die Stadt Opoczno, und Ortschaften Przysucha, Drzewica und Zarnow eingeführt.

Die Formularien A. und B. sind beim Magistrate, bezw. Gemeindeämtern erhältlich.

In Beurlaubung des k. u. k. Kreiskommandanten

Opoczno, am 14. März 1918

Witold Filimowski

Major m. p.

